

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Stadt Oranienburg beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich nach Maßgabe des Haushaltes an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch Bereitstellung eines gesonderten Budgets, für das die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen besteht. Über die Vorschläge erfolgt eine direkte Abstimmung durch die Einwohnerinnen und Einwohner. Sollte die Stadt Oranienburg ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, ist die Stadt Oranienburg im Rahmen der Konsolidierung gehalten, das Bürgerbudget auf „0“ zu setzen.

§ 2 Bürgerbudget

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oranienburg beträgt 1 von 1000 der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit aufgerundet auf volle Tausender, mindestens jedoch 100.000,00 €.
- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oranienburg sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen. Die Vorschläge sind an die Stadt Oranienburg - Bürgerhaushalt - zu richten.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
- (3) Stichtag ist der 28. Februar eines Jahres.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadt Oranienburg bis acht Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist lediglich auf Zuständigkeit und Kosten und Durchführbarkeit geprüft. Bei nicht eindeutigen Angaben ist Rücksprache mit dem Einbringenden vorzunehmen. Für die Prüfung der eingereichten Vorschläge wird eine Arbeitsgruppe des Sozialausschusses nach § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg gegründet, die über die Zulässigkeit der eingereichten Vorschläge entscheidet. Die Fraktionen benennen jeweils ein Mitglied der Arbeitsgruppe.
- (2) Die abzustimmenden Vorschläge können während der Dienstzeiten der Stadt Oranienburg, beim Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, eingesehen werden. Sie werden aber auch bereits im Vorfeld der Abstimmung auf gängige Art und Weise (Amtsblatt für die Stadt Oranienburg/Website der Stadt) öffentlich gemacht.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c) die Zuständigkeit für die Umsetzung des Vorschlages bei der Stadt Oranienburg liegt,
 - d) er umsetzbar ist und die Höhe der zu erwartenden Kosten, einschließlich der möglichen Folgekosten für die Dauer von fünf Jahren, ein Viertel des Gesamtbudgets des Bürgerhaushaltes nicht überschreitet,
 - e) der begünstigte Vorschlag bzw. die begünstigte Einrichtung innerhalb der letzten zwei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.
 - f) es sich um Maßnahmen handelt, die nicht auf Dauer angelegt sind und keine unverhältnismäßigen Folgekosten (etwa durch Personalstellen, Mieten oder unverhältnismäßig hohe Unterhaltskosten) nach sich ziehen,
 - g) es sich um Maßnahmen handelt, die nicht bereits im Haushalt der Stadt Oranienburg abgebildet sind und es sich nicht um Pflichtaufgaben, insbesondere typische Modernisierungs- und Unterhaltungsaufgaben der Kommune handelt,
 - h) der Vorschlag der Allgemeinheit dient,
 - i) Vorschläge zugunsten von Vereinen, Trägern, Organisationen und Institutionen von

natürlichen Personen, die die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, eingereicht werden.

Vorschläge, die im Rahmen der Förderrichtlinie der Stadt zugeordnet werden können, werden im Rahmen des Bürgerhaushaltes nicht berücksichtigt.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg erfolgt
 - durch Aufstellung von Wahlurnen über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen im Bürgeramt der Stadt Oranienburg
 - durch Abstimmung per Brief nach Anforderung der Abstimmungsunterlagen (Briefwahl)
 - durch Online-Abstimmung
 - im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oranienburg berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden.
- (3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich im Anschluss an die Abstimmung unter Leitung des Amtes für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Das Stimmergebnis wird zeitnah auf der Website und im Amtsblatt der Stadt Oranienburg bekannt gegeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist grundsätzlich bindend. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert. Können Vorschläge aufgrund des finanziellen Umfanges nicht mehr berücksichtigt werden, rücken die Vorschläge auf, die vom finanziellen Umfang noch in das Restbudget passen, sofern diese mindestens 1 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten haben, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

Vorschläge aus der Abstimmung zum Bürgerhaushalt, die Pflichtaufgaben, insbesondere typische Unterhaltungs- oder Modernisierungsaufgaben, der Kommune betreffen, werden den Stadtverordneten im Rahmen der folgenden Haushaltsplanung zur Abstimmung vorgelegt.

Vorschläge, die keine Kosten zur Folge haben, werden der Stadtverordnetenversammlung gesondert zur Abstimmung vorgelegt, sofern der Vorschlag bei der Abstimmung mindestens 1 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 7
Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Oranienburg informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien - insbesondere in dem Amtsblatt für die Stadt Oranienburg und auf der städtischen Website - über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8
Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt die Rechtskraft des Haushaltes voraus.

§ 9
Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden an den Haushalt zurückgeführt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg, beschlossen am 26.10.2020, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 13.12.2022

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister